



Allgemeine Geschäftsbedingungen SIX Digital Asset Plattform (AGB SIX Digital Asset Plattform)

Ausgabe Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeines	4
1.	Status von SIX SIS AG und der SIX Digital Asset Plattform	4
2.	Teilnehmer der SIX Digital Asset Plattform	4
3.	Teilnahmevoraussetzungen der SIX Digital Asset Plattform	5
4.	Sistierung und Beendigung der Teilnehmerschaft	5
5.	Effekten- und Geldkonten	7
6.	Verfügungsberechtigung und Legitimationsprüfung	7
7.	Prüfung von Effekten	7
8.	Zugelassene Effekten	7
9.	Vertraulichkeit, Offenlegung, Auslagerungen	8
10.	Datenschutz	10
11.	Kommunikation	10
12.	Vertraulichkeit	11
13.	Einhaltung des anwendbaren Rechts, Unterstützungs- und Kostentragungspflicht bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gegen SIX SIS	11
14.	Preise und Verzinsung	11
15.	Kosten und Auslagen	12
16.	Anhänge sowie Rules & Regulations	12
17.	Änderung der AGB inkl. Anhänge und Rules & Regulations	12
18.	Sprachfassungen	13
B.	Einlieferung von Globalurkunden	13
18a.	Ausgabe, Zustand und Lieferbarkeit	13
18b.	Gewährleistungspflicht des Einlieferers	14
18c.	Ort der Ein- und Auslieferung	14
18d.	Rückgabe von irrtümlichen Einlieferungen	14
18e.	Verfahren nach Einlieferung	14
18f.	Lieferversprechen bei neuen Emissionen	14
C.	Verwahrung von Globalurkunden	14
18g.	Globalurkunden (Art. 973b OR)	14
D.	Entstehung, Verfügung über und Untergang von Bucheffekten bei SIX SIS	15
19.	Entstehung von Bucheffekten bei SIX SIS	15
20.	Verfügung über Bucheffekten	15
21.	Untergang von Bucheffekten	15
E.	Verwaltung der Effekten	15
22.	Umfang der Verwaltungsaufgaben	15
23.	Corporate Actions	15
24.	Sonstige Verwaltungshandlungen	16
F.	Verfügung über Effekten	16
25.	Weisungen der Teilnehmer im Allgemeinen	16
26.	Widerruflichkeit und Finalität von Weisungen sowie Vollendung der Abwicklung	16
27.	Auslieferungsweisungen im Speziellen	16
28.	Übertragungsweisungen im Speziellen	17
29.	Nicht ausführbare Weisungen	17
G.	Geldabwicklung	17
30.	Allgemeine Vorschriften zur Geldabwicklung	17
31.	Kontokorrentverkehr	17
32.	Auszahlung im SIC System	18
32a.	Geldabwicklung in Fremdwährungen	18
H.	Kontrolle und Abstimmungen	18
33.	Kontrollpflicht des Teilnehmers	18
I.	Haftung	18
34.	Haftung	18
J.	Retentions-, Pfand- und Verrechnungsrecht	19
35.	Retentions- und Verwertungsrecht	19
36.	Pfandrecht	19
37.	Verrechnungsrecht	19
K.	Anwendbares Recht, Gerichtsstand	19



38.	Anwendbares Recht, Gerichtsstand	19
39.	Erfüllungsort	19
40.	Unterzeichnung	20
L.	Übergangsbestimmungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen	20
41.	Ad Ziff. 16: Weitere für den Teilnehmer verbindliche Regelwerke («Rules & Regulations»)	20
Anhang 1		21
1.	Zugelassene Werte	21
2.	Rechtsgrundlagen und -ansprüche	21
3.	Einlieferungen	21
4.	Buchführung	21
5.	Verfügungen	21
6.	Rückzüge	21
7.	Bescheinigungen und Kontrollen	22
8.	Abstimmung der Bestände	22
9.	Verantwortung	22

A. Allgemeines

1. Status von SIX SIS AG und der SIX Digital Asset Plattform

Die SIX SIS AG (**SIX SIS**) ist ein Zentralverwahrer im Sinne von Art. 61 Finanzmarktinfrastrukturgesetz (**FinfraG**) und eine Verwahrungsstelle im Sinne von Art. 4 Abs. 2 lit. d des Bundesgesetzes über Bucheffekten (Bucheffektengesetz, **BEG**).

SIX SIS ist Finanzintermediärin im Sinne von Art. 2 Abs. 2 lit. dbis des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (**GwG**) und als solche der Geldwäschereiaufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (**FINMA**) unterstellt.

2. Teilnehmer der SIX Digital Asset Plattform

Als Teilnehmer der SIX Digital Asset Plattform können juristische Personen aufgenommen werden, die im Effektenhandel bzw. dessen Abwicklung für Drittpersonen gewerbsmässig tätig sind, als:

- a) Banken gemäss den Bestimmungen des Bankengesetzes (**BankG**);
- b) ausländische Banken, die bei ihrer Aufnahme sowie während der Dauer als Teilnehmer einer angemessenen Institutsregulierung und -aufsicht sowie einer angemessenen Geldwäschereiregulierung und -aufsicht unterstehen;
- c) Wertpapierhäuser gemäss den Bestimmungen des Finanzinstitutsgesetzes (**FINIG**);
- d) ausländische Wertpapierhäuser, die bei ihrer Aufnahme sowie während der Dauer als Teilnehmer einer angemessenen Institutsregulierung und -aufsicht sowie einer angemessenen Geldwäschereiregulierung und -aufsicht unterstehen;
- e) nach dem Recht ihres Domizilstaates anerkannte zentrale Gegenparteien und Zentralverwahrer, die bei ihrer Aufnahme sowie während der Dauer als Teilnehmer einer angemessenen Institutsregulierung und -aufsicht sowie einer angemessenen Geldwäschereiregulierung und -aufsicht unterstehen;
- f) die Schweizerische Nationalbank (**SNB**) sowie andere Zentralbanken aus Staaten mit einer angemessenen Geldwäschereiregulierung (insbesondere mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) sowie nicht mit Sitz in einem Staat, der in der Country Blacklist der SIX Group aufgeführt ist);
- g) andere Organisationen, welche die Abwicklung oder Verwahrung bzw. Verbuchung von Effekten betreiben, insbesondere Settlement Organisationen, Börsen und Nominee-Gesellschaften die bei ihrer Aufnahme sowie während der Dauer als Teilnehmer einer angemessenen Institutsregulierung und -aufsicht sowie einer angemessenen Geldwäschereiregulierung und -aufsicht unterstehen.

Die aufgeführten Teilnehmerkategorien unterliegen keinerlei Einschränkungen hinsichtlich der Dienstleistungen und Produkte von SIX SIS.

3. Teilnahmevoraussetzungen der SIX Digital Asset Plattform

Teilnehmer der SIX Digital Asset Plattform müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- A. Unterzeichnung des Dienstleistungsvertrages bezüglich der SIX Digital Asset Plattform;
- B. Unterzeichnung des Zugangsvertrages und des Hostingvertrages bezüglich der SIX Digital Asset Plattform;
- C. Führung eines CHF-Kontos bei der SIX Interbank Clearing AG (SIC) und/oder bei einem Korrespondenzinstitut, das Teilnehmer der SIC ist, damit die Tokenisierung von CHF und spätere Abwicklung der Geldseite gewährleistet ist;
- D. Erfüllung der technischen und operationellen Anforderungen wie in den Rules & Regulations gemäss Ziff. 16 AGB SIX Digital Asset Plattform festgelegt;
- E. Der Teilnehmer ist zum Zeitpunkt der Aufnahme als Teilnehmer weder durch eine staatliche oder überstaatliche Behörde, welche wirtschaftliche Sanktionen oder Embargos verhängt (zum Beispiel die Vereinten Nationen, die Europäische Union, das schweizerische Staatssekretariat für Wirtschaft, das Office of Foreign Assets Control of the US Department of Treasury, das UK Office of Financial Sanctions Implementation des HM Treasury, als sanktionierte Person aufgeführt, noch wird er zu mehr als 50% durch eine von diesen Behörden sanktionierte Person direkt oder indirekt kontrolliert, noch ist er in einem Staat oder Gebiet domiziliert, das regionalen Sanktionen seitens einer dieser Behörden unterliegt, noch führt er während der Teilnehmerschaft wirtschaftliche Aktivitäten aus, die von einer Sanktions- oder Embargo-Massnahme einer solchen Behörde erfasst sind. Der Teilnehmer meldet SIX SIS umgehend ihn betreffende wesentliche sanktionsrelevante Sachverhalte, zum Beispiel Erfassung des Teilnehmers oder der ihn direkt oder indirekt kontrollierenden Person auf einer Sanktionslist der oben erwähnten staatlichen oder überstaatlichen Sanktionsbehörde. SIX SIS ist berechtigt, die Teilnehmerschaft eines Teilnehmers nach freiem Ermessen mit sofortiger Wirkung auf einen von ihr bestimmten Rahmen einzuschränken oder zu beenden, wenn die Sanktionsfreiheit im vorerwähnten Sinn nicht mehr gegeben ist.
- F. Übermittlung eines Gesuchs um Aufnahme als Teilnehmer.
- G. Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme. SIX SIS entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.
- H. Der Teilnehmer ist verpflichtet, SIX SIS über alle wesentlichen Entwicklungen zu informieren, welche die Teilnehmerschaft an sich oder einzelne von SIX SIS erbrachte Dienstleistungen beeinflussen. Im Zweifelsfall hat der Teilnehmer SIX SIS zu informieren.

4. Sistierung und Beendigung der Teilnehmerschaft

SIX SIS ist berechtigt, die Teilnehmerschaft zu sistieren, bis der Mangel behoben ist:

- a) wenn Anhaltspunkte bestehen, dass der Teilnehmer seine Teilnehmerschaft aufgrund unrichtiger Angaben erhalten hat, oder
- b) wenn Anhaltspunkte bestehen, dass der Teilnehmer die Kriterien für die Teilnehmerschaft nicht oder nicht mehr erfüllt und die Sistierung verhältnismässig erscheint.

Ausser in dringenden Fällen informiert SIX SIS den Teilnehmer vorgängig über eine Sistierung.

Die Teilnehmerschaft des Teilnehmers erlischt:

- a) Durch Kündigung seitens einer der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende jeden Monats. Die Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.
- b) Vorbehältlich Art. 30a BankG, mit sofortiger Wirkung, wenn dem Teilnehmer durch die zuständige Behörde die aufsichtsrechtliche Bewilligung entzogen wird. Den Entzug der Bewilligung hat der Teilnehmer SIX SIS umgehend mitzuteilen.
- c) Mit sofortiger Wirkung, wenn ein zuständiges Gericht oder durch eine zuständige Behörde über den Teilnehmer den Konkurs oder die Liquidation bzw. eine mit diesen vergleichbare Massnahme angeordnet hat.
- d) Verletzt der Teilnehmer seine Verpflichtungen gegenüber SIX SIS oder einer anderen Gruppengesellschaft von SIX Group AG in grober Weise, entscheidet SIX SIS nach Gewährung einer kurzen Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands in eigenem Ermessen über ein Erlöschen der Teilnehmerschaft und den Zeitpunkt eines solchen Erlöschens.
- e) Bestehen berechtigte Zweifel betreffend den Fortbestand des Teilnehmers, z.B. weil über seine Muttergesellschaft der Konkurs oder ein Nachlassverfahren eröffnet worden ist, entscheidet SIX SIS nach Gewährung einer kurzen Frist zur Stellungnahme in eigenem Ermessen über ein Erlöschen seiner Teilnehmerschaft und den Zeitpunkt eines solchen Erlöschens.
- f) Ordnet die zuständige schweizerische Aufsichtsbehörde eine Schutzmassnahme gemäss Art. 26 BankG oder ein Sanierungsverfahren gemäss 28 - 32 BankG an oder ordnet eine zuständige ausländische Aufsichtsbehörde eine vergleichbare Massnahme an, entscheidet SIX SIS, vorbehältlich Art. 30a BankG, in eigenem Ermessen über ein Erlöschen der Teilnehmerschaft und den Zeitpunkt eines solchen Erlöschens.
- g) Tritt bei SIX SIS einer der oben unter lit. b) bis - f) aufgeführten Erlöschungsgründe ein, kann auch der Teilnehmer die Teilnehmerschaft bei SIX SIS mit sofortiger Wirkung erlöschen lassen, indem er dies SIX SIS schriftlich mit eingeschriebenem Brief mitteilt.
- h) Nach der Sistierung oder Beendigung der Teilnehmerschaft, nimmt die SIX SIS keine Instruktionen für Transaktionen mehr entgegen.
- i) Nach Beendigung der Teilnehmerschaft überträgt SIX SIS die Vermögenswerte des ehemaligen Teilnehmers gemäss dessen Anweisungen bzw. den Anweisungen der zuständigen Stelle, z.B. der Aufsichtsbehörde, an den ehemaligen Teilnehmer oder Dritte.

Erteilt der ehemalige Teilnehmer bzw. die zuständige Stelle, z.B. der Aufsichtsbehörde keine Anweisungen, hält SIX SIS die Vermögenswerte weiter, bis sie entsprechende Anweisungen erhält. Wenn SIX SIS die Vermögenswerte weiterhin verwahrt und verwaltet, bleiben die Bestimmungen des Dienstleistungsvertrags bezüglich der SIX Digital Asset Plattform, der AGB SIX Digital Asset Plattform sowie insbesondere alle Bestimmungen bezüglich der vom ehemaligen Teilnehmer zu zahlenden Gebühren weiterhin gültig, mit der Ausnahme, dass SIX SIS nur noch verpflichtet ist, Anweisungen betreffend Übertragungen von Vermögenswerten an einen Dritten auszuführen. Während der Dauer des Verbleibs der Vermögenswerte bei SIX SIS erbringt SIX SIS nur jene Dienstleistungen betreffend die Vermögenswerte, die sie für notwendig erachtet; dabei berücksichtigt sie die Interessen des ehemaligen Teilnehmers und seiner Kunden.

Mit Beendigung der Teilnehmerschaft werden sämtliche in diesem Zeitpunkt bestehenden Forderungen von SIX SIS gegenüber dem Teilnehmer fällig. Für Dienstleistungen nach Beendigung der Teilnehmerschaft kann SIX SIS Vorschusszahlungen verlangen.

- j) Erlischt die Teilnehmerschaft, gibt dies SIX SIS im Rahmen ihrer vertraglichen Verpflichtungen Finanzmarktinfrastrukturen, mit denen SIX SIS zusammenarbeitet, bekannt. Weiter informiert SIX SIS die FINMA.

Bei einer freiwilligen Geschäftsaufgabe bzw. Rückgabe der aufsichtsrechtlichen Bewilligung des Teilnehmers führt SIX SIS ihre Dienstleistungen nach Massgabe der entsprechenden Verträge und der AGB SIX Digital Asset Plattform bis zur Beendigung dieser Verträge weiter, unter Berücksichtigung allfälliger behördlicher und/oder gerichtlicher Anordnungen.

5. Effekten- und Geldkonten

Der Teilnehmer unterhält auf dem DLT System der SIX SIS eines oder mehrere auf seinen Namen lautende Effekten- bzw. Geldkonten. Der Teilnehmer ist verpflichtet, Eigen- und Kundenbestände in separaten Effektenkonten zu halten.

6. Verfügungsberechtigung und Legitimationsprüfung

Sämtliche SIX SIS von einem Teilnehmer nachweislich bekannt gegebenen Verfügungsberechtigungen/Unterschriftenregelungen/Bevollmächtigungen gelten SIX SIS gegenüber bis zur Mitteilung eines an SIX SIS gerichteten nachweislichen Widerrufs, ungeachtet anders lautender Registereinträge und Veröffentlichungen.

Schäden, die aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln wie z.B. aus unrechtmässigem Auslösen von Transaktionen oder unrechtmässigem Zutrittsverschaffen zum Netzwerk, Unterschriften- oder Dokumentenfälschung, Missbrauch von E-Mail oder anderen elektronischen Übermittlungssystemen entstehen, trägt ausschliesslich der Teilnehmer, sofern SIX SIS kein Verschulden trifft.

SIX SIS ist jederzeit befugt, im Verkehr mit dem Teilnehmer und seinen Bevollmächtigten die ihr angemessen erscheinenden Massnahmen zur Überprüfung der Legitimation zu treffen. Schäden aus dadurch entstehenden Verzögerungen trägt der Teilnehmer.

7. Prüfung von Effekten

SIX SIS kann vom Teilnehmer oder von Dritten für den Teilnehmer eingelieferte Effekten auf Echtheit und Sperrmeldungen prüfen oder durch Dritte im In- oder Ausland prüfen lassen. In diesem Fall führt SIX SIS insbesondere Weisungen sowie Verwaltungshandlungen erst nach abgeschlossener Prüfung und allfälliger Umregistrierung aus. Werden durch eine Prüfung bzw. eine allfällige Umregistrierung Weisungen verspätet oder nicht ausgeführt, trägt der Teilnehmer den Schaden, sofern SIX SIS kein Verschulden trifft.

8. Zugelassene Effekten

SIX SIS bestimmt die Anforderungen an die bei ihr zur Abwicklung, Verwahrung und Verwaltung bzw. Verbuchung zugelassenen Effekten.

9. Vertraulichkeit, Offenlegung, Auslagerungen

Die Organe, Mitarbeitenden und Beauftragten von SIX SIS sind verpflichtet, über die bei dieser abgewickelten und verwahrten bzw. verbuchten Effekten Stillschweigen nach aussen zu wahren. Auskünfte jeglicher Art dürfen nur den Berechtigten erteilt werden. Ausnahmen sind nur insofern erlaubt, als dies gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen gebieten, die SNB oder die FINMA die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufträge verlangen oder aus besonderen, namentlich abwicklungstechnischen Gründen nötig ist. Die besonderen Gründe müssen in Rules & Regulations gemäss Ziff. 16 AGB SIX Digital Asset Plattform festgehalten werden.

Auskünfte jeglicher Art dürfen Dritten grundsätzlich nur mit Zustimmung des Teilnehmers erteilt werden. Besondere gesetzliche Bestimmungen und behördliche Anordnungen zur Auskunftserteilung bleiben vorbehalten.

Ungeachtet des Vorstehenden erlaubt der Teilnehmer SIX SIS Daten betreffend Namenaktientransaktionen/-partizipationsscheinstransaktionen (Anzahl Namenaktien/-partizipationsscheine, Abwicklungsdatum, ISIN, Valorenummer, etc.) dem jeweiligen Aktien-/Namenpartizipationsscheinsregister des Emittenten offenzulegen. Der Teilnehmer entbindet SIX SIS in diesem Umfang von seiner Geheimhaltungspflicht, insbesondere gemäss Art. 147 FinfraG. Werden Daten an Aktien-/Namenpartizipationsscheinsregister übermittelt, sind sämtliche Datenempfänger einer umfassenden Vertraulichkeitsbestimmung unterworfen.

SIX SIS ist berechtigt und der Teilnehmer erteilt seine Zustimmung zur Auslagerung der Datenverarbeitung und weiterer Dienstleistungen an Dritte im In- und Ausland, insbesondere an Gruppengesellschaften der SIX Group AG, z.B., SIX Group Services AG, SIX-Gesellschaften, welche Finanzmarktinfrastrukturen betreiben, sowie an weitere rechtlich verbundene Unternehmen von SIX Group AG. Werden im Rahmen einer Auslagerung Daten an Gruppengesellschaften oder externe Dritte übermittelt, sind sämtliche Datenempfänger einer umfassenden Vertraulichkeitsbestimmung unterworfen.

Bei einer Auslagerung einer wesentlichen Dienstleistung, bei welcher Daten des Teilnehmers an einen Dienstleistungserbringer im Ausland gelangen sollen, informiert SIX SIS den Teilnehmer gemäss den gesetzlichen Vorgaben unter Beachtung einer angemessenen Frist vorgängig.

Dem erhöhten Schutzbedarf bei «Client Identifying Data» (CID) wird durch die Einhaltung der regulatorischen und gesetzlichen, insbesondere strafrechtlichen und datenschutzrechtlichen, Vorgaben mittels angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen Rechnung getragen. Davon abweichende Regelungen bezüglich der Verarbeitung von «Client Identifying Data» (CID) in den jeweiligen Dienstleistungsdokumentationen bleiben vorbehalten.

Unabhängig der vorstehenden Absätze dieser Ziffer kann SIX SIS Daten unter Ausschluss von «Client Identifying Data» (CID) betreffend Kunden von Teilnehmern gegenüber Gruppengesellschaften von SIX Group AG und/oder eigenen Mitarbeitenden im Ausland (z.B. in Zweigniederlassungen) offenlegen, unter der Voraussetzung, dass die betreffende Gruppengesellschaft und/oder die betreffenden Mitarbeitenden im Ausland durch vergleichbare Vertraulichkeitsbestimmungen gebunden ist/sind, wie sie in den AGB SIX Digital Asset Plattform bestehen. Auch die Einhaltung von Art. 147 FinfraG wird gewährleistet. Dies gilt insbesondere im Rahmen gesellschafts- und/oder länderübergreifender konzerninterner Vorhaben, z.B. betreffend Produktentwicklungen/-verbesserungen, Marktanalysen, Marketing, Optimierungen der Kundenbetreuung (z.B. «Know Your Customer»-Daten) und Risikomanagement sowie zur Sicherstellung der konzerninternen Organisation.

Unter Vorbehalt von vorstehenden Absätzen 3, 4, 5 und 6 dieser Ziffer ist die Weitergabe von Daten des Teilnehmers, insbesondere an Dritte im Ausland, grundsätzlich nicht erlaubt, ausser im Verkehr mit den zur Ausübung der vertraglichen Pflichten notwendigen Personen und Unternehmen.

Verlangt, ein Emittent, oder eine andere Partei weiter gehende Informationen, über welche SIX SIS nicht verfügt (z.B. betreffend den Hintergrund einer Transaktion, Investorendaten, einen Endbegünstigten oder aufgrund zwingender Regulierung), kontaktiert SIX SIS den Teilnehmer. Sofern der Teilnehmer die Mitteilung der verlangten Informationen verweigert, trägt er die alleinige Verantwortung für Schäden, die dem Teilnehmer, Kunden des Teilnehmers oder Dritten aus dieser Verweigerung entstehen können. Der Teilnehmer hält SIX SIS in diesem Zusammenhang vollumfänglich schadlos und ist verpflichtet, betroffene

Vermögenswerte, die er bei SIX SIS hält und für die SIX SIS keine Zentralverwahrung ausübt, von SIX SIS abzuziehen, wenn SIX SIS ihn dazu auffordert.

Der Teilnehmer ist verpflichtet, SIX SIS auf Anfrage die in Art. 23a BEG erwähnten Informationen weiterzuleiten.

SIX SIS ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, zur Wahrung ihrer Interessen und soweit aus Gründen der Geldwäschereigesetzgebung, der Verhinderung der Terrorismusfinanzierung und der Internationalen Sanktionsbestimmungen erforderlich, vom Teilnehmer notwendige Informationen und Zusicherungen zu verlangen. Liegen diese ausserhalb des Organisations- und Verantwortungsbereichs des Teilnehmers, wird der Teilnehmer die Anfrage von SIX SIS allfälligen, dem Teilnehmer bekannten Drittparteien, z.B. seinen Kunden, weitergeben bzw. deren Informationen und Zusicherungen an SIX SIS weiterleiten.

Insbesondere ist SIX SIS berechtigt, «Know your Customer» (KYC) Informationen des Teilnehmers mittels entsprechendem Fragebogen einzuholen. Der Teilnehmer muss im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht bzw. seiner Sorgfaltspflichten den Fragebogen entsprechend ausfüllen.

Daten des Teilnehmers können im Rahmen eines Nachlass- oder Konkursverfahrens an in- und ausländische Behörden sowie an die von diesen im Rahmen dieses Verfahrens eingesetzten Personen weitergegeben werden.

Unter Vorbehalt anders lautender gesetzlicher Bestimmungen sowie behördlicher Verfügungen und Anordnungen informiert SIX SIS den Teilnehmer über Auskunftsbegehren von in- und ausländischen Behörden sowie über den Umfang der erteilten Auskünfte.

SIX SIS ist berechtigt, Teilnehmerlisten zu publizieren.

SIX SIS trifft die nötigen Massnahmen, um die Integrität und Sicherheit der Daten zu gewährleisten.

Wo nicht explizit von SIX SIS verlangt, ist es dem Teilnehmer untersagt, in den SIX SIS-Systemen Daten zu erfassen, welche es erlauben, Endkunden zu identifizieren (d.h. sogenannte ‚CID‘ – Client Identifying Data).

10. Datenschutz

- a) SIX SIS verarbeitet Personendaten im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Datenschutzerfordernungen. Die Datenschutzerklärung Securities Services & Exchanges (zu finden auf der SIX-Webseite ()) informiert die betroffenen Datensubjekte über die Verarbeitung von Personendaten durch SIX SIS. Diese Datenschutzerklärung ist eine einseitige Erklärung von SIX SIS ohne Bindungswirkung für die Teilnehmer. Sie ist nicht Bestandteil der AGB SIX Digital Asset Plattform und wird in den AGB SIX Digital Asset Plattform ausschliesslich zu Informationszwecken referenziert.
- b) Mit der Bekanntgabe der Personendaten an SIX SIS bestätigt der Teilnehmer, dass er die betroffenen Personen (Mitarbeiter, Kunden, Beauftragte etc.), deren Daten er SIX SIS übermittelt, wenn und soweit erforderlich vorgängig über die Weitergabe der Personendaten an SIX SIS, die damit verbundene Datenverarbeitung sowie die Datenverarbeitung durch SIX SIS informiert hat und dass er dazu berechtigt ist. Dies betrifft insbesondere den Fall, dass Personendaten zwecks Erbringung der vertraglichen Dienstleistungen unter Umständen an Geschäftspartner und Beauftragte von SIX SIS in Drittländer ohne angemessenen Schutzniveau bekanntgegeben werden müssen.

11. Kommunikation

Aufträge, Mitteilungen oder Weisungen des Teilnehmers an SIX SIS und Mitteilungen von SIX SIS an den Teilnehmer erfolgen über eine Online-Verbindung. Bei Ausfall dieser Verbindung sind, nach Anmeldung und unter Absprache über das zu verwendende Kommunikationsmedium, gewisse in weiteren Rules & Regulations gemäss Ziff. 16 AGB SIX Digital Asset Plattform beschriebene Back-up-Medien zugelassen.

SIX SIS kommuniziert mit ihren Teilnehmern verbindlich grundsätzlich via Computer-to-Computer-Verbindung. Näheres regeln die von SIX SIS erlassenen weiteren Rules & Regulations gemäss Ziff. 16 AGB SIX Digital Asset Plattform.

Der Teilnehmer weiss und nimmt in Kauf, dass – auch bei Einhaltung der geschäftsüblichen Sorgfalt – bei Mitteilungen von SIX SI, die dem Teilnehmer via offene Transport- bzw. Kommunikationsmittel und -wege (wie z.B. Internet) zugehen, weder Vertraulichkeit, Integrität oder Authentizität der Daten garantiert werden können. SIX SIS haftet nicht für allfällige Schäden, die dem Teilnehmer aus der Verwendung der genannten Kommunikationsmittel entstehen.

Aufträge, Weisungen, usw. des Teilnehmers müssen bedingungs- und vorbehaltlos sein. SIX SIS nimmt weder Korrekturen noch Kontrollen vor.

Als richtig authentifizierte Aufträge und Weisungen sind für den Teilnehmer verbindlich.

Aufträge und Weisungen des Teilnehmers sind erst mit erfolgter Annahme durch SIX SIS akzeptiert (Order Acceptance durch Meldung Status Accepted).

SIX SIS und der Teilnehmer erklären sich mit der Aufzeichnung ihrer Kommunikation einverstanden.

12. Vertraulichkeit

Der Teilnehmer anerkennt und stimmt hiermit zu, dass er vertrauliche Informationen geheim hält, die Offenlegung vertraulicher Informationen auf vertrauenswürdiges Personal in seiner Organisation beschränkt und die vertraulichen Informationen mit der gleichen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit behandelt, wie seine eigenen vertraulichen Informationen.

Als «vertrauliche Informationen» in diesem Sinne gelten alle Informationen, die sich auf die SIX SIS Distributed Ledger Technologie beziehen, unabhängig davon, ob diese Informationen patentiert, getestet und in die Praxis umgesetzt wurden oder dem Urheberrecht unterliegen. Nicht zu den vertraulichen Informationen gehören Informationen, welche dem Teilnehmer zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits allgemein zugänglich sind oder später allgemein zugänglich werden.

13. Einhaltung des anwendbaren Rechts, Unterstützungs- und Kostentragungspflicht bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gegen SIX SIS

Für die Einhaltung sämtlichen anwendbaren Rechts (insbesondere von steuer-, devisen-, börsen-, gesellschaftsrechtliche Bestimmungen, etc.) im In- und Ausland ist der Teilnehmer selbst verantwortlich. Der Teilnehmer haftet SIX SIS für Schäden, die ihr aufgrund einer Verletzung in- oder ausländischen Rechts oder von Marktregeln durch den Teilnehmer entstehen.

Verstösst der Teilnehmer gegen Absatz 1 dieser Bestimmung und wird SIX SIS aus diesem Grund Dritten gegenüber haftbar, hält der Teilnehmer SIX SIS für dadurch erlittene Schäden vollumfänglich schadlos.

Der Teilnehmer unterstützt SIX SIS hinsichtlich der Einhaltung des jeweils geltenden Rechts im In- und Ausland, soweit sie darauf angewiesen ist.

Im Falle eines im In- oder Ausland gegen SIX SIS angedrohten oder gegen SIX SIS eingeleiteten Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens, in das SIX SIS anstelle des Teilnehmers bzw. des wirtschaftlich Berechtigten oder zusätzlich zu diesen einbezogen wird, ist der Teilnehmer, in dessen Auftrag SIX SIS gehandelt hat, verpflichtet, SIX SIS zu unterstützen, soweit diese darauf angewiesen ist.

SIX SIS ist berechtigt, Daten betreffend einen Teilnehmer mit Zustimmung des Teilnehmers oder bei Strafandrohung gegen SIX SIS offenzulegen. Sofern SIX SIS für den Fall der Nichtlieferung dieser Daten ernsthafte Nachteile angedroht werden (bspw. Einleitung oder Fortsetzung eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens, durch das erhebliche finanzielle oder reputationsmässige Nachteile drohen) und der Teilnehmer eine entsprechende Offenlegung verweigert oder SIX SIS trotz Offenlegung nicht aus dem Verfahren entlassen wird, ist der Teilnehmer verpflichtet, SIX SIS schadlos zu halten. Diese Schadloshaltung erfolgt für Kosten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Interessen des Teilnehmers sowie der berechtigten Interessen von SIX SIS. Die Entschädigung beinhaltet sämtliche Kosten, die SIX SIS im Zusammenhang mit einem derartigen Verfahren anfallen (z.B. Gerichts- und Anwaltskosten, Expertenkosten und weitere Drittkosten, interne Kosten etc.). Ungeachtet einer allfälligen Offenlegung besteht für externe Kosten eine entsprechende Entschädigungspflicht ab Zugang der Klage. Weitere Details zu den zu übernehmenden Kosten legt SIX SIS in den Rules & Regulations gemäss Ziff. 16 AGB SIX Digital Asset Plattform fest.

14. Preise und Verzinsung

SIX SIS legt die Preise für ihre Dienstleistungen inkl. (negative/positive) Verzinsung in den Preislisten gemäss Ziff. 16 AGB fest und kann diese jederzeit gemäss Ziff. 17 AGB SIX Digital Asset Plattform ändern.

SIX SIS erstellt für ihre Teilnehmer monatlich eine detaillierte Rechnung für die vom Teilnehmer in Anspruch genommenen Dienstleistungen. Die Rechnungen werden immer in Schweizer Franken ausgewiesen. Sämtliche Preise werden exklusive Mehrwertsteuern angegeben.

Eine Rechnung gilt als vom Teilnehmer genehmigt, sofern er nicht innert 40 Tagen nach Zustellung der Rechnung gegen diese mit eingeschriebenem Brief Widerspruch erhebt.

Zur Begleichung der Rechnungen zahlen die Teilnehmer ihre Rechnungen per Standardüberweisung oder QR-Überweisung (nur innerhalb der Schweiz).

15. Kosten und Auslagen

Entstehen SIX SIS im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen Kosten und Auslagen, ist SIX SIS berechtigt, diese dem entsprechenden Teilnehmer zu belasten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein beigezogener Dritter SIX SIS Kosten und Auslagen belastet.

16. Anhänge sowie Rules & Regulations

Die Anhänge zu diesen AGB sind integraler Bestandteil dieser AGB SIX Digital Asset Plattform.

Zusätzlich zu diesen AGB gelten für die vertragliche Beziehung zwischen SIX SIS und den Teilnehmern weitere Regelwerke (Rules & Regulations) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die folgenden Rules & Regulations sind integraler Bestandteil des Dienstleistungsvertrages zwischen dem Teilnehmer und SIX SIS:

- a) Preislisten;
- b) Market Guide;
- c) Technische Spezifizierungsdokumente;
- d) Sämtliche übrigen den Teilnehmern zugänglich gemachten und als verbindlich bezeichneten Informationen und Mitteilungen.

Bei Widersprüchen zwischen der deutschen und englischen Fassung der AGB und den Rules & Regulations ist allein die deutsche Fassung massgeblich.

17. Änderung der AGB inkl. Anhänge und Rules & Regulations

SIX SIS kann jederzeit Änderungen der AGB inkl. Anhänge, sowie der Rules & Regulations gemäss Ziff. 16 AGB SIX Digital Asset Plattform vornehmen.

Die geänderten AGB SIX Digital Asset Plattform werden den Teilnehmern schriftlich oder per E-Mail zugesandt. Die Änderungen der AGB SIX Digital Asset Plattform gelten als vom Teilnehmer genehmigt, sofern der Teilnehmer nicht innert 30 Tagen seit Erhalt der neuen AGB mittels eingeschriebenen Briefes Widerspruch erhebt. Die Änderungen treten gemäss den im Versand bekannt gegebenen Fristen in Kraft, frühestens aber 40 Tage nach Versand der geänderten AGB. Bei Widerspruch eines Teilnehmers gegen die Änderung der AGB SIX Digital Asset Plattform ist SIX SIS berechtigt, die Geschäftsbeziehung mit dem Teilnehmer durch Mitteilung per eingeschriebenen Brief mit Wirkung per Inkrafttreten der neuen AGB SIX Digital Asset Plattform zu kündigen.

SIX SIS gibt die Rules & Regulations sowie deren Änderung ihren Teilnehmern mittels Publikation auf der SIX Website und einem diesbezüglichen Hinweis an die Teilnehmer via E-Mail schriftlich, oder ausnahmsweise per Datenträger (z.B. CD, USB-Stick) bekannt. Der Teilnehmer anerkennt, dass die schriftliche Mitteilung und die Mitteilung in elektronischer oder anderer Form in gleicher Weise verbindlich sind.

SIX SIS ist ermächtigt, die Rules & Regulations jederzeit zu ändern. Neue Rules & Regulations sowie deren Änderungen gelten als vom Teilnehmer genehmigt, sofern dieser nicht innert 14 Tagen seit Empfang der Änderung mit eingeschriebenem Brief Widerspruch erhebt. SIX SIS bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens neuer oder geänderter Rules & Regulations. Enthalten die Rules & Regulations keine Bestimmung zum Inkrafttreten, treten diese mit Bekanntgabe gemäss vorstehendem Absatz dieser Ziffer in Kraft. Bei Widerspruch eines Teilnehmers gegen neue oder geänderte Rules & Regulations entfällt deren Wirkung rückwirkend für den entsprechenden Teilnehmer. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen Rules & Regulations in- oder ausländisches Recht resp. Market Rules umsetzen, die zwingend eine sofortige Umsetzung erfordern. Im Falle eines Widerspruchs ist SIX SIS berechtigt, die betreffende Dienstleistung durch Mitteilung mit eingeschriebenem Brief, mit Wirkung per Ablauf der Widerspruchsfrist, zu kündigen. Darüber hinaus ist SIX SIS zur Kündigung des gesamten Vertragsverhältnisses mit dem Teilnehmer berechtigt, wenn die Kündigung der einzelnen Dienstleistung bzw. die Weiterführung anderer Verträge ohne diese Dienstleistung keinen Sinn macht. Bei einer Kündigung des gesamten Vertragsverhältnisses sind grundsätzlich die Kündigungsfristen gemäss den einzelnen Verträgen massgebend.

18. Sprachfassungen

Die AGB SIX Digital Asset Plattform existieren in einer deutschen und einer englischen Fassung. Im Fall von Inkonsistenzen oder Interpretationsschwierigkeiten, welche zwischen den beiden Sprachfassungen entstehen könnten, geht die deutsche Fassung der englischen vor.

B. Einlieferung von Globalurkunden

18a. Ausgabe, Zustand und Lieferbarkeit

Es dürfen nur Globalurkunden, die hinsichtlich der Ausgabe (Emission) und Lieferung den Bestimmungen und Usancen des betreffenden Börsenplatzes bzw. Ursprungslandes entsprechen, eingeliefert werden.

Die Globalurkunden müssen «gute Lieferung» darstellen und dürfen nicht mit Opposition belegt oder bereits ausgelost sein.

Die Globalurkunden müssen in gutem Zustand geliefert werden. Sind sie stark verschmutzt bzw. beschädigt oder fehlen ihnen wichtige Merkmale, werden sie nur angenommen, wenn sie von der Gültigkeitserklärung eines lokalen Börsenorgans begleitet oder durch die Unterschrift einer offiziellen Zahlstelle oder des Emittenten validiert sind. Für ausländische Titel erlässt SIX SIS gegebenenfalls spezielle Weisungen.

Die Globalurkunden müssen mit allen noch nicht fälligen Ansprüchen eingeliefert werden.

Bei Streitigkeiten über Mängel der eingelieferten Globalurkunden hat der Teilnehmer seine Behauptung zu beweisen.

18b. Gewährleistungspflicht des Einlieferers

Der Teilnehmer haftet gegenüber SIX SIS für alle sichtbaren oder versteckten Mängel unbesehen des Zeitpunkts der Entdeckung und im Rahmen der Börsenusanzen für die Regularität und Lieferbarkeit der von ihm gelieferten Globalurkunden. Für nicht kotierte Effekten gelten die nationalen bzw. internationale Bestimmungen und Usanzen des Effektenhandels.

Diese Gewährleistungspflichten des Teilnehmers bleiben auch nach Beendigung seines Vertragsverhältnisses mit SIX SIS bestehen.

18c. Ort der Ein- und Auslieferung

Die Ein- und Auslieferungen erfolgen für in der Schweiz lieferbare Globalurkunden in der Regel beim Tresor von SIX SIS AG in Olten.

18d. Rückgabe von irrtümlichen Einlieferungen

Liefert ein Teilnehmer eine Globalurkunde irrtümlich ein, so sendet SIX SIS sie an den betreffenden Teilnehmer zurück. Der Teilnehmer hat die Transport- und Versicherungskosten zu tragen.

18e. Verfahren nach Einlieferung

Bei Einlieferung in der Schweiz lieferbarer Titel prüft SIX SIS die eingelieferten Globalurkunden auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Lieferbarkeit. Bei positivem Prüfungsergebnis werden die Globalurkunden verbucht. Diese Buchung wird dem Teilnehmer elektronisch durch Aktivierung des Wertpapiers auf den DLT System der SIX SIS angezeigt. Bei negativem Prüfungsergebnis bleibt die Einlieferung pendent und SIX SIS kontaktiert den Teilnehmer zwecks Besprechung weiterer Schritte.

Die Einlieferung gilt unter Vorbehalt von Ziff. 18b AGB SIX Digital Asset Plattform als definitiv erfolgt, wenn sie bei SIX SIS verbucht ist.

18f. Lieferversprechen bei neuen Emissionen

Zur Erleichterung des Handels neu emittierter Effekten kann der Teilnehmer bis zur Einlieferung der Globalurkunde provisorisch für eine Dauer von höchstens drei Monaten SIX SIS Ersatzurkunden in Form von Lieferversprechen einreichen. Das Lieferversprechen ist nur zulässig, wenn im Zeitpunkt der Abgabe des Versprechens die Globalurkunde durch den Emittenten bereits geschaffen ist und der Teilnehmer im Besitz der Globalurkunde ist, die Gegenstand des Versprechens bildet.

Effekten aus Lieferversprechen verbucht SIX SIS als Bucheffekten, wie wenn die unterliegenden Globalurkunden bereits bei ihr hinterlegt wären.

Ohne Globalurkunde oder Lieferversprechen schafft SIX SIS keinen Bestand. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Aufnahme von einfachen Wertrechten (gemäss Art. 973c Obligationenrecht) bzw. Registerwertrechten (gemäss Art. 973d Obligationenrecht).

Wird die Globalurkunde nach Mahnung von SIX SIS nicht geliefert, behält sich SIX SIS – unter gleichzeitiger Anzeige an SIX Swiss Exchange und Teilnehmer mit Bestand – vor, den ohne definitive Grundlage geschaffenen Bestand wieder auszubuchen.

Alle damit verbundenen Kosten trägt der Teilnehmer, der das Lieferversprechen abgegeben hat. Er haftet gegenüber SIX SIS für sämtliche Schäden infolge eines nicht eingelösten Lieferversprechens.

C. Verwahrung von Globalurkunden

18g. Globalurkunden (Art. 973b OR)

Eine von einem Teilnehmer bei SIX SIS eingelieferte und von dieser verwahrte Globalurkunde ist ein Wertpapier gleicher Art wie die durch sie verkörpert Einzelrechte. Sie steht im Miteigentum der daran beteiligten Hinterleger (Depotkunden des Teilnehmers oder des Teilnehmers selbst in Bezug auf Eigenbestand) im Verhältnis zu deren Beteiligung.

D. Entstehung, Verfügung über und Untergang von Bucheffekten bei SIX SIS

19. Entstehung von Bucheffekten bei SIX SIS

Bei SIX SIS entstehen Bucheffekten mit der Hinterlegung von Globalurkunden und deren Gutschrift in einem oder mehreren Effektenkonti mit der Eintragung von einfachen Wertrechten in einem von SIX SIS geführten Hauptregister und deren Gutschrift auf einem oder mehreren Effektenkonto oder der Übertragung von Registerwertrechten (gemäss Art. 973d Obligationenrecht) auf die SIX SIS und der Gutschrift in einem oder mehreren Effektenkonten (einfache Wertrechte und Registerwertrechte, nachfolgend **Wertrechte**).

Bezüglich Entstehung und Führung von Beständen von Bucheffekten, die auf Namenaktien basieren, die in Form von einfachen Wertrechten ausgegeben sind, bleiben die Regelungen gemäss Anhang 1 AGB SIX SIS vorbehalten.

SIX SIS nimmt Wertrechte oder Globalurkunden in Verwahrung. Es werden keine Wertpapiere in Verwahrung genommen.

20. Verfügung über Bucheffekten

Die Verfügung über Bucheffekten erfolgt durch SIX SIS auf Weisung des Teilnehmers durch Übertragung und Gutschrift im Effektenkonto des erwerbenden Teilnehmers.

SIX SIS hat weder das Recht noch irgendeine Pflicht, den Rechtsgrund von Buchungs- oder Umbuchungsweisungen zu überprüfen.

21. Untergang von Bucheffekten

Der Teilnehmer kann Bucheffekten jederzeit aus dem DLT System der SIX SIS ausbuchen lassen.

SIX SIS stellt sicher, dass Bucheffekten nur ausgebucht werden, wenn Bucheffekten gleicher Zahl und Gattung dem oder den entsprechenden Effektenkonten des Teilnehmers belastet worden sind.

Weitere Verpflichtungen treffen SIX SIS nicht.

Die Auslieferung von Globalurkunden ist in Ziff. 27 AGB SIX Digital Asset Plattform geregelt.

E. Verwaltung der Effekten

22. Umfang der Verwaltungsaufgaben

SIX SIS übernimmt die Verwaltung der Effekten (Wahrung der Rechte aus den verwahrten bzw. verbuchten Effekten) gemäss diesen AGB, besonderen schriftlichen Verträgen mit dem Teilnehmer sowie den Rules & Regulations gemäss Ziff. 16 AGB SIX Digital Asset Plattform. Anderweitige Usancen bleiben vorbehalten.

Der Teilnehmer ist selbst für die Einhaltung sämtlicher in- und ausländischer Rechtsvorschriften (insbesondere steuer-, devisen-, börsen- oder gesellschaftsrechtliche Bestimmungen) und statutarischer Regeln hinsichtlich der für ihn verwahrten oder verbuchten Effekten verantwortlich. Vorbehalten sind Handlungen, zu denen SIX SIS selber rechtlich verpflichtet ist und solche, zu deren Durchführung sich SIX SIS in Rules & Regulations gemäss Ziff. 16 AGB SIX Digital Asset Plattform oder Spezialverträgen mit dem betreffenden Teilnehmer verpflichtet hat.

Die Verwaltungsoperationen für schweizerische Effekten werden am Zahlbarkeitstag (beginning of day) durchgeführt mit dem berechtigten Bestand per Record-Date (end of day), sofern der Emittent nichts anderes vorsieht.

23. Corporate Actions

SIX SIS besorgt für den Teilnehmer Corporate Actions wie in den Rules & Regulations gemäss in Ziff. 16 AGB SIX Digital Asset Plattform vorgesehen.

24. Sonstige Verwaltungshandlungen

Allfällige weitere Verwaltungshandlungen werden in Absprache mit dem Teilnehmer unter bester Wahrung der Interessen des Teilnehmers und unter Anzeige an ihn durchgeführt. Nötigenfalls werden die lokalen Börsenorgane und die Zahlstellen als Beratungsorgane zugezogen.

F. Verfügung über Effekten

25. Weisungen der Teilnehmer im Allgemeinen

SIX SIS ist nach Massgabe dieser AGB, den weiteren Bestimmungen in den Rules & Regulations gemäss Ziff. 16 AGB SIX Digital Asset Plattform und Spezialverträgen mit dem Teilnehmer verpflichtet, dessen Weisungen zur Verfügung über seine Bestände auszuführen.

SIX SIS hat weder das Recht noch die Pflicht den Rechtsgrund von Weisungen zu überprüfen.

Der Teilnehmer bestimmt den Ausführungszeitpunkt der Weisung durch Eingabe des Abwicklungsdatums.

Nach Ausführung der Weisung ist SIX SIS von weiteren Pflichten gegenüber dem weisungsgebenden Teilnehmer befreit.

Weisungen, die nach einem von SIX SIS bestimmten Zeitpunkt eintreffen, werden am darauffolgenden Arbeitstag verarbeitet.

26. Widerruflichkeit und Finalität von Weisungen sowie Vollendung der Abwicklung

Der Teilnehmer kann SIX SIS erteilte Weisungen – die weder abgewiesen noch gelöscht wurden – spätestens bis zum Zeitpunkt widerrufen, in dem SIX SIS die dadurch ausgelöste Transaktion signiert und mit Zeitstempel versehen hat.

Weisungen der Börse und von SIX SIS im Namen des Teilnehmers erteilte Weisungen können vom Teilnehmer nicht widerrufen werden.

Die Finalität in dem Sinne, dass eine Weisung auch im Fall der Anordnung von Insolvenzmassnahmen rechtlich verbindlich und Dritten gegenüber wirksam bleibt, richtet sich nach Art. 89 FinfraG; Art. 20 BEG bleibt unberücksichtigt. Folglich ist die Weisung eines Teilnehmers auch im Falle der Anordnung von Insolvenzmassnahmen gegen den durch eine Weisung verfügenden Teilnehmer rechtlich verbindlich und Dritten gegenüber wirksam (Finalität), wenn die Weisung entweder:

- a) vor Anordnung der Massnahme von SIX SIS empfangen und unabänderlich wurde, oder
- b) nach Anordnung der Massnahme von SIX SIS empfangen oder unabänderlich wurde und am Tage der Anordnung der Massnahme ausgeführt wurde, sofern SIX SIS nachweist, dass sie von der Anordnung der Massnahme keine Kenntnis hatte oder haben musste.

Die Abwicklung ist im Zeitpunkt gemäss Zeitstempel vollzogen; der verfügende Teilnehmer verliert in diesem Zeitpunkt sein Recht an der Bucheffekte und seine Gegenpartei erhält das Recht an der Bucheffekte, über die verfügt wurde.

27. Auslieferungsweisungen im Speziellen

Der Teilnehmer kann von SIX SIS jederzeit verlangen, ihm Wertpapiere gleicher Art oder Gattung auszuliefern oder ausliefern zu lassen, wie seinem Effektenkonto Bucheffekten gutgeschrieben sind, sofern er vom Emittenten verlangen kann, dass dieser ihm für Bucheffekten, die bei SIX SIS durch Hinterlegung einer Globalurkunde oder Eintrag von einfachen Wertrechten in einem Hauptregister oder Übertragung von Registerwertrechten entstanden sind, Wertpapiere gleicher Art und Gattung ausstellt.

Die Auslieferungen erfolgen in der Regel bei SIX SIS. SIX SIS bezeichnet die Auslieferungsstellen in den Rules & Regulations gemäss Ziff. 16 AGB SIX Digital Asset Plattform. Die im Zusammenhang mit der Ausstellung und Auslieferung von Wertpapieren entstehenden Kosten gehen zulasten des Teilnehmers.

Sehen die Ausgabebedingungen oder Gesellschaftsstatuten des Emittenten nicht vor, dass der Teilnehmer verlangen kann, die durch Hinterlegung einer Globalurkunde oder Eintragung von einfachen Wertrechten

in ein Hauptregister oder Übertragung von Registerwertrechten entstandenen Bucheffekten durch Ausstellung von Wertpapieren zu ersetzen, so ist SIX SIS von ihrer Auslieferungspflicht befreit. An die Stelle der Auslieferung tritt die Ausbuchung.

SIX SIS kann besondere Bestimmungen erlassen, falls Effekten der Form nach oder wegen gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Beschränkungen oder Besonderheiten der Auslieferung unterliegen.

Auslieferungen bzw. Rücksendungen erfolgen auf Gefahr des Teilnehmers; SIX SIS übernimmt keinerlei Haftung. SIX SIS versichert bei Kurier- und Postsendungen die Amortisations- und Wiederherstellungskosten. Der Teilnehmer hat die Transport- und Versicherungskosten zu tragen.

28. Übertragungsweisungen im Speziellen

Durch die Übertragungsweisung veranlasst der Teilnehmer die Übertragung von Bucheffekten auf einen anderen Teilnehmer.

Übertragungsweisungen, die von einer anerkannten Börse, einer anerkannten Handelsplattform, an SIX SIS übermittelt werden und mit welchen SIX SIS entsprechende vertragliche Vereinbarungen getroffen hat oder Bevollmächtigungen bestehen, anerkennt der Teilnehmer als seine eigenen Weisungen. SIX SIS ist ohne spezielle Vollmacht dazu befugt, aufgrund solcher Weisungen die entsprechenden Buchungen vorzunehmen.

Übertragungsweisungen können als Weisungen Delivery versus Payment (DVP) oder zu Delivery free of Payment (DFP) erteilt werden.

29. Nicht ausführbare Weisungen

Der zu belastende Teilnehmer hat sicherzustellen, dass im Zeitpunkt der Verbuchung ausreichende Deckung verfügbar ist.

Weisungen von Teilnehmern, für die keine übereinstimmende Gegenweisung vorliegt, werden nach 30 Tagen automatisch gelöscht. Weisungen von Teilnehmern für die eine übereinstimmende Gegenweisung vorliegt, werden bei unzureichender Deckung pendent gehalten (sie werden nicht abgelehnt oder gelöscht) bis zu einem späteren Zeitpunkt ein weiterer Abwicklungsversuch stattfindet.

Stornierungen durch SIX SIS werden bei unzureichender Deckung für unbeschränkte Dauer pendent gehalten (sie werden nicht abgelehnt oder gelöscht) bis zu einem späteren Zeitpunkt ein weiterer Abwicklungsversuch stattfindet.

In Fällen, in denen Teilnehmer sich weigern, Effekten zu erwerben, die für die Durchführung einer Stornierung notwendig sind, behält sich SIX SIS das Recht vor, die entsprechenden Effekten selbst am Markt zu erwerben und die dafür angefallenen Kosten – nach einer allfälligen Verwertung gemäss Ziff. 35 AGB SIX Digital Asset Plattform - gemäss Ziff. 37 AGB SIX Digital Asset Plattform in Verrechnung zu bringen.

G. Geldabwicklung

30. Allgemeine Vorschriften zur Geldabwicklung

Soweit nachfolgend keine abweichenden Bestimmungen enthalten sind, gelten Ziff. 25f. AGB sinngemäss.

DVP-Aufträge werden unter Voraussetzung übereinstimmender Lieferungs- bzw. Zahlungsweisungen ausgeführt.

Die geldseitige Abwicklung der DVP-Transaktionen sowie andere Belastungen und Gutschriften aus der Teilnahme bei SIX SIS werden über eines oder mehrere auf den Namen der Teilnehmer lautende und bei SIX SIS geführten Konten abgewickelt.

31. Kontokorrentverkehr

Gutschrift bzw. Belastung der Gebühren, Zinsen, Kommissionen, Spesen und Steuern erfolgen bei Fälligkeit.

SIX SIS behält sich vor, ihre Zins- und Kommissionsansätze jederzeit, namentlich bei geänderten Geldmarktverhältnissen, abzuändern. Abhängig von den jeweiligen Geldmarktverhältnissen kann SIX SIS den Teilnehmern Negativzinsen belasten. Spezielle vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Teilnehmer und SIX SIS sind vorbehalten.

32. Auszahlung im SIC System

Der Teilnehmer kann von SIX SIS jederzeit verlangen, ihm einen Betrag tokenisierter Schweizer Franken im DLT System der SIX SIS zu belasten und den entsprechenden Betrag in Schweizer Franken auf sein SIC-Konto oder auf das SIC-Konto einer Korrespondenzbank zu überweisen.

32a Geldabwicklung in Fremdwährungen

- a) Die Teilnehmer können zur Abwicklung von DVP-Transaktionen sowie für andere Belastungen und Gutschriften in tokenisierten Fremdwährungen aus der Teilnahme bei SIX SIS auf ihre Namen lautende Konten halten.
- b) Die den Guthaben der Teilnehmer in tokenisierter fremder Währung entsprechenden Aktiven von SIX SIS werden, wenn möglich, in gleicher Währung inner- und ausserhalb des Landes der entsprechenden Währung angelegt. Der Teilnehmer trägt anteilmässig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die das Gesamtguthaben SIX SIS im Lande der Währung oder der Anlage als Folge von behördlichen Massnahmen treffen.
- c) SIX SIS kann auf eigenes Risiko Guthaben, welche bei Drittverwahrungsstellen platziert sind, in besicherte oder unbesicherte Anlagen bei weiteren Gegenparteien mit hoher Bonität anlegen.
- d) Zahlungsverpflichtungen aus tokenisierten Fremdwährungen, erfüllt SIX SIS ausschliesslich durch eine Gutschrift im Land/Länder der entsprechenden Währung bei der Korrespondenzbank von SIX SIS oder einer vom Teilnehmer bestimmten Bank.
- e) Aufträge werden nicht ausgeführt, wenn der Bestand der entsprechenden tokenisierten Währung auf dem Konto ungenügend ist, unbeschadet eines allfälligen Guthabens des Teilnehmers auf einem Konto in anderer Währung.

H. Kontrolle und Abstimmungen

33. Kontrollpflicht des Teilnehmers

Der Teilnehmer hat seine Effekten- und Geldkontobewegungen sorgfältig zu prüfen. Weiter ist er für das Monitoring seiner Transaktionen zuständig. Er hat Unstimmigkeiten jeglicher Art SIX SIS unverzüglich mitzuteilen. SIX SIS wird hierzu angemessene, automatisierte Abstimmungsmechanismen zur Verfügung stellen.

Trifft bei SIX SIS innert 30 Tagen seit der Effekten- oder Geldkontobewegung seitens des Teilnehmers keine Beanstandung ein, so gelten sie als von diesem genehmigt.

I. Haftung

34. Haftung

Jeder Schaden aus nicht gehöriger Erfüllung oder Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen durch SIX SIS infolge Verlustes, Zerstörung oder wegen mangelhafter Übermittlung von Weisungen ist vom Teilnehmer selbst zu tragen, sofern SIX SIS kein Verschulden trifft. Eine weitergehende Haftung aus irgendwelchen Rechtstiteln übernimmt SIX SIS nicht.

Die Verantwortung für die Authentizität, Richtigkeit und Vollständigkeit der übermittelten Weisungen trägt ausschliesslich der Teilnehmer. Schäden, die als Folge nicht oder nicht richtig lesbarer, gefälschter oder missbräuchlicher Weisungen entstehen, sind vom weisungsgebenden Teilnehmer zu tragen, sofern SIX SIS kein Verschulden trifft.

SIX SIS haftet nicht für Schäden, wenn sie aus Gründen, die nicht sie zu vertreten hat, an der richtigen und zeitgerechten Erfüllung des Vertrages gehindert wurde (z.B. bei Störungen, Verspätungen, Auslassungen, Irrtümern irgendwelcher Art).

Ausgeschlossen ist insbesondere jede Haftung von SIX SIS für Schäden durch höhere Gewalt, Aufruhr, Krieg oder Naturereignisse sowie durch Funktionsstörungen (wie Unterbrüchen, Verspätungen, sonstigen Fehlern u.a.) automatisierter, namentlich technischer oder elektronischer Systeme (wie der elektronischen Datenverarbeitung).

SIX SIS haftet nicht für das Verhalten von durch sie beauftragten Dritten, wenn sie bei deren Auswahl, Instruktion und – sofern erforderlich – bei deren Überwachung die gebotene Sorgfalt gewahrt hat.

SIX SIS übernimmt schliesslich keine Haftung für weitergehende Ansprüche, namentlich auf Ersatz von mittelbaren, indirekten oder Folgeschäden, entgangenem Gewinn oder Verdienstausschlag, nicht realisierten Einsparungen, Mehraufwendungen sowie Schaden aus Datenverlust, ungeachtet des Rechtsgrunds.

J. Retentions-, Pfand- und Verrechnungsrecht

35. Retentions- und Verwertungsrecht

SIX SIS kann einem Effektenkonto gutgeschriebene Effekten zurückbehalten und nach entsprechender Vorankündigung nach freiem Ermessen verwerten, sofern eine Forderung gegen den Teilnehmer fällig ist und diese Forderung aus der Verwahrung der Effekten herrührt.

Das Rückbehalts- und Verwertungsrecht von SIX SIS gegenüber dem Teilnehmer erlischt, sobald die Effekten dem Effektenkonto eines anderen Teilnehmers gutgeschrieben sind.

36. Pfandrecht

SIX SIS steht an allen für den Teilnehmer als Eigenbestand verwahrten oder verbuchten Effekten und an Buchgeldforderungen des Teilnehmers gegen SIX SIS ein Pfand- und Verwertungsrecht für ihre Ansprüche gegenüber dem Teilnehmer aus dem bestehenden Vertragswerk zu. Die Pfandklausel im mit dem Teilnehmer abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag gilt dabei als Vereinbarung zwischen dem Teilnehmer und SIX SIS im Sinne von Art. 26 Abs. 1 BEG.

37. Verrechnungsrecht

SIX SIS ist berechtigt, sämtliche ihrer Forderungen gegenüber Teilnehmern, unabhängig von deren Rechtsgrund, jederzeit zu verrechnen oder einzeln geltend zu machen.

K. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

38. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen SIX SIS und ihren Teilnehmern, namentlich aber nicht beschränkt auf diese AGB, den Dienstleistungsvertrag inkl. allfällige individuelle Vereinbarungen zwischen SIX SIS und ihren Teilnehmern, die Spezialverträge sowie die Rules & Regulations gemäss Ziff. 16 AGB SIX Digital Asset Plattform, ist schweizerisches Recht anwendbar.

Für alle Anknüpfungsgegenstände gemäss Art. 2 Abs. 1 HWpÜ sowie und für die Anknüpfung sachenrechtlicher Aspekte (Art. 105 IPRG) und obligationenrechtlicher Aspekte (Art. 116 IPRG) gilt Schweizer Recht.

Für alle Verfahrensarten und für alle Streitigkeiten aus den AGB SIX Digital Asset Plattform, aus dem Dienstleistungsvertrag, aus den Spezialverträgen sowie den Rules & Regulations gemäss Ziff. 16 AGB SIX Digital Asset Plattform ist Zürich ausschliesslicher Gerichtsstand.

39. Erfüllungsort

Der Erfüllungsort ist Zürich, für physische Ein- und Auslieferungen der Tresor von SIX SIS AG in Olten.

40. Unterzeichnung

Eine Unterzeichnung von Dokumenten, kann zusätzlich zu den von Art. 14 Obligationenrecht erwähnten Möglichkeiten auch mit einfachen elektronischen Unterschriften, z.B. durch Scannen eines handschriftlichen unterzeichneten Dokuments, erfolgen, sofern dies in den betreffenden Dokumenten nicht ausdrücklich abweichend geregelt wird.

Kündigungen von Verträgen haben schriftlich zu erfolgen, sofern dies in den entsprechenden Verträgen nicht anders geregelt wird.

L. Übergangsbestimmungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen

41. Ad Ziff. 16: Weitere für den Teilnehmer verbindliche Regelwerke («Rules & Regulations»)

Diese Version der AGB SIX Digital Asset Plattform tritt per 1. Juli 2026 für alle Teilnehmer in Kraft. Die rechtlichen Wirkungen von Tatsachen, die vor dem Inkrafttreten dieser Version der AGB SIX Digital Asset Plattform eingetreten und abgeschlossen sind, werden gemäss den Bestimmungen derjenigen Version der AGB SIX Digital Asset Plattform beurteilt, die zur Zeit des Eintrittes und Abschlusses dieser Tatsachen gegolten haben.

Anhang 1

Besondere Bestimmungen für Namenaktien, die als einfache Wertrechte ausgegeben wurden

1. Zugelassene Werte

Namenaktien schweizerischer Aktiengesellschaften (nachfolgend **Aktiengesellschaft**), die als einfache Wertrechte ausgegeben worden sind (nachfolgend **Namenaktien**), können buchmässig in das DLT System der SIX SIS aufgenommen und damit zu Bucheffekten werden, wenn zwischen SIX SIS und der betreffenden Aktiengesellschaft eine Vereinbarung vorliegt.

2. Rechtsgrundlagen und -ansprüche

Die Verbuchung der Bestände bei SIX SIS erfolgt im Auftragsverhältnis, indem als Dienstleistung ein DLT System der SIX SIS in Bezug auf Namenaktien geführt wird.

Die Verbuchung bei SIX SIS begründet keine Rechtsansprüche des Teilnehmers bzw. dessen Kunden an Namenaktien bzw. den entsprechenden Bucheffekten, sondern setzt vielmehr voraus, dass dem Teilnehmer bzw. dessen Kunden gestützt auf gültige Erwerbstitel im Umfang der verbuchten Bestände Bucheffekten rechtmässig zustehen.

An und aus den verbuchten Bucheffekten bzw. Namenaktien bestehen ungeachtet der Verbuchung ausschliesslich die sich aus Gesetz und Statuten ergebenden Rechte gegenüber der Aktiengesellschaft.

3. Einlieferungen

SIX SIS nimmt ausschliesslich einfache Wertrechte in Verwahrung. Hingegen werden keine Wertpapiere oder Globalurkunden in Verwahrung genommen.

Namenaktien können bei SIX SIS erst eingebucht werden, nachdem allfällig vorhandene Wertpapiere oder Globalurkunden annulliert worden sind.

4. Buchführung

SIX SIS führt den Bestand der auf Namenaktien basierenden Bucheffekten pro Teilnehmer und pro Aktiengattung.

Die Verbuchung bei SIX SIS erfolgt rein mengenmässig. SIX SIS erhält nur auf Anfrage Kenntnis der Namen der Aktionäre. Die pro Teilnehmer bei SIX SIS verbuchten Bestände umfassen nicht nur die dem Teilnehmer selbst gehörenden Bestände, sondern auch die beim Teilnehmer buchmässig geführten Kundenbestände.

5. Verfügungen

Die Verbuchungen bei SIX SIS erfolgen ausschliesslich aufgrund und nach Massgabe der Weisungen des Teilnehmers.

Der Teilnehmer beauftragt und bevollmächtigt SIX SIS, jeweils mit den Umbuchungsweisungen für die entsprechenden Aktien bzw. Bucheffekten in seinem Namen die Umbuchung bzw. Gutschrift zugunsten des begünstigten Teilnehmers vorzunehmen.

Im Übrigen sorgt der Teilnehmer selbst dafür, dass die Einbuchungs-, Umbuchungs- und Ausbuchungsweisungen der materiellen Berechtigung an den Namenaktien bzw. Bucheffekten entsprechen und insbesondere die gesetzlichen, statutarischen und vertraglichen Übertragungsvorschriften eingehalten werden. SIX SIS nimmt keine diesbezügliche Prüfung vor.

6. Rückzüge

Eine allfällige Auslieferung von physische Aktientiteln bzw. Zertifikaten durch die Aktiengesellschaft setzt den entsprechenden Ausbuchungsauftrag des Teilnehmers an SIX SIS voraus.



Der Teilnehmer kann gemäss Ziff. 27 AGB SIX Digital Asset Plattform jederzeit den Rückzug aus dem DLT System der SIX SIS verlangen. Er ist hierbei selber dafür verantwortlich, dass dem Aktionär durch die Aktiengesellschaft für die ausgebuchten Aktien physische Aktientitel bzw. Zertifikate ausgeliefert werden.

7. Bescheinigungen und Kontrollen

SIX SIS bestätigt erfolgte Neueinbuchungen, Umbuchungen und Rückzüge umgehend den davon betroffenen Teilnehmern.

8. Abstimmung der Bestände

SIX SIS stimmt die Bestände im Hauptregister täglich mit den Beständen in den Effektenkonten ab. Die Aktiengesellschaft stellt sicher, dass jederzeit bezüglich aller Namenaktien, die durch die oben genannten Bestände repräsentiert werden, ein den gesetzlichen Anforderungen entsprechender Eintrag in einem Wertrechtebuch besteht.

9. Verantwortung

SIX SIS ist – vorbehältlich Ziff. 13 AGB SIX Digital Asset Plattform – nur verantwortlich für die richtige Verbuchung gemäss den Einbuchungs- und Verfügungsweisungen des Teilnehmers. Sie übernimmt keine Haftung dafür, dass dem Teilnehmer bzw. dessen Kunden Namenaktien bzw. entsprechende Bucheffekten im Umfang der verbuchten Bestände auch wirklich rechtmässig zustehen.